

Eine nachträgliche Feststellung, ob bei der Zwangsvollstreckung richtig verfahren wurde oder eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung unzulässig war, ist dem Zwangsvollstreckungsrecht der Zivilprozeßordnung fremd (vgl. OLG Köln, Entscheidung des OLG Köln vom 08.05.2000), Bl. 39). Die Erinnerung war daher zu verwerfen.

■■■■, Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt


Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

